

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am 19. Februar 2014	Nr. 20
------	-------------------------------	--------

## Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes, insbesondere zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden

Vom 7. Januar 2014

Aufgrund des § 36 Absatz 1 Nummer 3 des Meldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1986 (Brem.GBl. S. 1 — 210-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. März 2011 (Brem.GBl. S. 79) geändert worden ist, wird verordnet:

### Artikel 1

§ 5 der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes, insbesondere zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1990 (Brem.GBl. S. 175 — 210-a-3), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. November 2012 (Brem.GBl. S. 502) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 Nummer 9 wird nach der Angabe „1205 – 1208“ die Angabe „1212“ eingefügt.
2. Absatz 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
 „1. Familiennamen 0101-0106“
  - b) Folgende Nummern 10 und 11 werden angefügt:  
 „10. Waffenrechtliche Erlaubnis 2601, 2602  
 11. Sprengstoffrechtliche Erlaubnis 2801, 2802“.
3. Absatz 11 wird aufgehoben.
4. In Absatz 19 wird Satz 1 wie folgt gefasst:  
 „Für das Statistische Landesamt dürfen
  - a) für Zwecke der Vorbereitung und der Durchführung des Zensus 2011 und zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Zensus 2011 sowie

- b) zur Durchführung von Bundesstatistiken, damit im Zusammenhang stehender Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

folgende Daten bereitgehalten werden:“

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 7. Januar 2014

Der Senator für Inneres und Sport